

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 14. Oktober 2019
SEITE 1 von 2

Gasversorgung Opfikon 2019
Verordnung über die Gasversorgung 8.2.2
Kauf von Aktien der «Energie 360° AG» 8.3.2

1. Ausgangslage / Grundlagen

Die Gasversorgung fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden (vgl. auch den Energieplan der Stadt Opfikon). Die Stadt Opfikon übertrug diese Aufgabe vor knapp 100 Jahren der Stadt Zürich, indem sie dieser eine Konzession zur Gasversorgung auf ihrem Gebiet erteilte. 1980 regelten die Stadt Opfikon und die Stadt Zürich die Gasversorgung in einem neuen Vertrag. 1998 gliederte die Stadt Zürich die Gasversorgung an die Erdgas Zürich AG aus, die 2014 in «Energie 360° AG» umfirmiert wurde. Die Erdgas Zürich AG bzw. die Energie 360° AG übernahm die Rechte und Pflichten aus dem Gasversorgungsvertrag aus dem Jahr 1980.

Der Gasversorgungsvertrag aus dem Jahr 1980 wies verschiedene Mängel auf, insbesondere fehlte eine Heimfallregelung für den Fall der Vertragsbeendigung (Frage, in wessen Eigentum die Gasleitungen nach Vertragsbeendigung fallen).

2010 kündigte die Erdgas Zürich AG den Gasversorgungsvertrag aus dem Jahr 1980. Es folgte eine längere gerichtliche Auseinandersetzung zwischen der Stadt Opfikon und der Erdgas Zürich AG. Die Vertragsparteien konnten sich nicht über die Folgen der Vertragsauflösung einigen. Die Stadt Opfikon erhob deshalb beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Klage und beantragte die Feststellung, dass die Leitungen und Anlagen der Gasversorgung nach dem 30. September 2010 ihr Eigentum geworden seien und die Erdgas Zürich AG nach diesem Datum weder ein Recht auf Weiternutzung des Verteilnetzes noch auf irgendwelche Entschädigungen habe. Das Verwaltungsgericht wies die Klage am 25. Februar 2010 ab und hiess die von der Erdgas Zürich AG erhobene Widerklage gut. Es stellte fest, dass Letztere nach dem 30. September 2010 Eigentümerin der Leitungen und Anlagen zur Gasversorgung im öffentlichen Grund der Klägerin sei. Mit Urteil vom 14. Dezember 2010 hiess das Bundesgericht eine von der Stadt Opfikon erhobene Beschwerde teilweise gut und wies die Angelegenheit an das Verwaltungsgericht zurück (vgl. Urteil 2C_401/2010, abrufbar unter www.bger.ch). Mit Urteil des 23. Oktober 2014 entschied das Verwaltungsgericht, dass keine der beiden Parteien das Gasversorgungsnetz zur Belieferung von Abnehmern auf dem Gebiet der Stadt Opfikon nutzen dürfe. Es erwog, dass der Stadt Opfikon mehrere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, die «Pattsituation» zu überwinden: Eine vertragliche Regelung mit Energie 360° AG, allenfalls die Inanspruchnahme eines kartellrechtlich begründeten Durchleitungsrechts oder die Übernahme des Gasversorgungsnetzes auf dem Weg der formellen Enteignung (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2014, VK.2013.00001, abrufbar unter www.vgrzh.ch).

Die Stadt Opfikon und die Energie 360° AG regelten darauf die noch offenen Punkte vertraglich und schlossen einen neuen Versorgungsvertrag ab:

Die Energie 360° AG bleibt mit der Gasversorgung in der Stadt Opfikon betraut. Aufgrund des revidierten Gemeindegesetzes müssen die Grundzüge einer Ausgliederung

BERICHT UND ANTRAG DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION OPFIKON

DATUM 14. Oktober 2019
SEITE 2 von 2

einer kommunalen Aufgabe in einem kommunalen Erlass geregelt werden, was mit der neuen Verordnung über die Gasversorgung geschehen soll.

Ausserdem erhält die Stadt Opfikon die Möglichkeit, 519 Aktien der Energie 360° AG zum Betrag von CHF 1'400'262.00 von der Stadt Zürich zu erwerben. Die Beteiligung an Unternehmen ist vom Gemeinderat zu entscheiden (Art. 35 Ziff. 5 GO), weshalb der Stadtrat dem Gemeinderat beantragt, den besagten Kauf von Aktien zu genehmigen.

2. Bearbeitung / Prüfung

Die zwei vorliegenden Geschäfte wurden der GPK vom Büro des Gemeinderates am 20. Mai 2019 zur Bearbeitung zugewiesen. Die GPK prüfte die Geschäfte eingehend und besprach sie zudem auch mündlich mit Stadtrat Bruno Maurer.

3. Erwägungen der Geschäftsprüfungskommission

Vor dem Hintergrund der unter Ziff. 1 ausführlich beschriebenen rechtlichen Ausgangslage erachtet die GPK die Vereinbarung mit der Energie 360° AG inkl. des Erwerbs von Aktien für sinnvoll. Aufgrund der Anzahl der Aktien, die erworben werden können, kann die Stadt Opfikon zwar keinen massgeblichen Einfluss auf Entscheidungen an der GV nehmen, jedoch kommen ihr als Aktionärin diverse Rechte zu (Mitwirkungs-, Informations- und Schutzrechte gemäss Aktienrecht). Der Erlass einer Verordnung bzw. einer präzisierten rechtlichen Grundlage betr. die Gasversorgung ist sodann unumgänglich. Art. 3A der Gemeindeordnung wird im Rahmen der laufenden Revision anzupassen sein.

4. Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Gemeinderat mit 4:0 Stimmen (bei drei abwesenden Mitgliedern) die Anträge des Stadtrates vom 30. April 2019 betreffend

- die Verordnung über die Gasversorgung der Stadt Opfikon;
- den Kauf von Aktien der «Energie 360° AG» (519 Anteilsscheine im Betrag von CHF 1'400'262.00)

zu genehmigen.

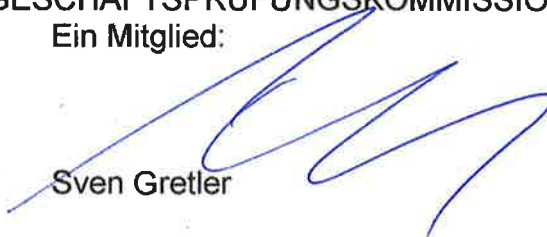
Referent: Sven Gretler

NAMENS DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident: Ein Mitglied:



Urban Husi



Sven Gretler